

Amtliche Bekanntmachung

Vom Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal wurden durch Beschluß Nr. 132/74 vom 12.12.1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 entsprechend § 13 des Landeskulturgesetzes sowie des § 10 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz folgende Objekte als Naturdenkmale unter Schutz gestellt:

1. Pechgraben im Oberwald ab Flurstück 112 der Gemarkung Waldenburger Oberwald bis zu seiner Einmündung in den Langenchursdorfer Bach mit dem Schindelgraben von dessen Quelle bis zu seiner Einmündung in den Pechgraben.
2. Serpentinbruch mit angrenzendem Haldengelände auf Flurstück 103/1 der Gemarkung Waldenburger Oberwald (Flächennaturdenkmal).
3. Sumpfwiesenbiotop auf Teilen der Flurstücke 507, 509 und 523 der Gemarkung St. Egidien (Flächennaturdenkmal).
4. Linde auf der Lutherhöhe in Hohenstein-Ernstthal auf Flurstück 1087 der Gemarkung Hohenstein.
5. Buche im Fichtental auf Flurstück 520/2 der Gemarkung Langenberg.
6. "Käpplereiche" in Lichtenstein auf Flurstück 1215/2 der Gemarkung Lichtenstein.
7. "Gerichtslinde" in Grumbach auf Flurstück 96 der Gemarkung Grumbach.
8. Linde in St. Egidien auf Flurstück 66/1 der Gemarkung St. Egidien.

Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung des Rates des Kreises verändert werden. Flächennaturdenkmale sind nur auf Wegen zu betreten.

Hohenstein-Ernstthal, am 6.1.1975

Kreisnatorschutzverwaltung

11.1.75

Amtliche Bekanntmachung

Vom Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal wurden durch Beschluß Nr. 132/74 vom 12. 12. 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 entsprechend § 13 des Landeskulturgesetzes sowie des § 10 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz folgende Objekte als Naturdenkmale unter Schutz gestellt:

1. Pechgraben im Oberwald ab Flurstück 112 der Gemarkung Waldenburger Oberwald bis zu seiner Einmündung in den Langenchursdorfer Bach mit dem Schindelgraben von dessen Quelle bis zu seiner Einmündung in den Pechgraben.
2. Serpentinbruch mit angrenzendem Haldengelände auf Flurstück 103/1 der Gemarkung Waldenburger Oberwald (Flächennaturdenkmal).
3. Sumpfwiesenbiotop auf Teilen der Flurstücke 507, 509 und 523 der Gemarkung St. Egidien (Flächennaturdenkmal).
4. Linde auf der Lutherhöhe in Hohenstein-Ernstthal auf Flurstück 1087 der Gemarkung Hohenstein.
5. Buche im Fichtental auf Flurstück 520/2 der Gemarkung Langenberg.
6. „Käpplereiche“ in Lichtenstein auf Flurstück 1215/2 der Gemarkung Lichtenstein.
7. „Gerichtslinde“ in Grumbach auf Flurstück 96 der Gemarkung Grumbach.
8. Linde in St. Egidien auf Flurstück 66/1 der Gemarkung St. Egidien.

Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung des Rates des Kreises verändert werden. Flächennaturdenkmale sind nur auf Wegen zu betreten.

Kreisnatorschutzverwaltung Hohenstein-Ernstthal

18.1.75

Amtliche Bekanntmachung

Vom Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal wurden durch Beschluß Nr. 132/74 vom 12. 12. 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 entsprechend § 13 des Landeskulturgesetzes sowie § 10 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz folgende Objekte als Naturdenkmale unter Schutz gestellt:

1. Pechgraben im Oberwald ab Flurstück 112 der Gemarkung Waldenburger Oberwald bis zu seiner Einmündung in den Langenchursdorfer Bach mit dem Schindelgraben von dessen Quelle bis zu seiner Einmündung in den Pechgraben.
2. Serpentinbruch mit angrenzendem Haldengelände auf Flurstück 103/1 der Gemarkung Waldenburger Oberwald (Flächennaturdenkmal).
3. Sumpfwiesenbiotop auf Teilen der Flurstücke 507, 509 und 523 der Gemarkung St. Egidien (Flächennaturdenkmal).
4. Linde auf der Lutherhöhe in Hohenstein-Ernstthal auf Flurstück 1087 der Gemarkung Hohenstein.
5. Buche im Fichtental auf Flurstück 520/2 der Gemarkung Langenberg.
6. „Käpplereiche“ in Lichtenstein auf Flurstück 1215/2 der Gemarkung Lichtenstein.
7. „Gerichtslinde“ in Grumbach auf Flurstück 96 der Gemarkung Grumbach.
8. Linde in St. Egidien auf Flurstück 66/1 der Gemarkung St. Egidien.

Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder ohne Genehmigung des Rates des Kreises verändert werden. Flächennaturdenkmale sind nur auf Wegen zu betreten.

Kreisnatorschutzverwaltung Hohenstein-Ernstthal

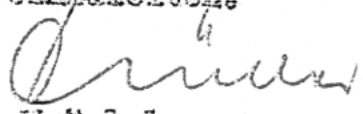
Vorlage Nr. 132/74

für die Sitzung des Rates des Kreises Hohenstein-Er. am 12.12.74

- 1. Gegenstand der Vorlage: Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum Schutz der heimatischen Natur
- 2. Einreicher: Kreisnaturschutzverwaltung
- 3. Auf der Grundlage welcher gesetzl. Bestimmungen und Beschlüsse wurde die Vorlage erarbeitet: Landeskulturgesetz und seine DVO, Bezirkstagsbeschl. Nr. 79/74 und Beschl. des Rates des Bezirkes Nr. 0295
- 4. Welche Beschlüsse wurden bereits gefaßt? Rat der Stadt/Gemeinde Hohenstein-Er., Langenberg, Reichenbach, Kuhchnappel
- 5. Die Vorlage wurde beraten mit Rat des Bezirkes, Bezirksnaturschutzbeauftragten, Rat des Kreises, Referat Umweltschutz, Naturschutzbeauftragte, Kreisjugendbehörde
- 6. Wer soll zur Beratung hinzugezogen werden:
- 7. Wer soll den Beschluß erhalten:
 - a) zur Erledigung: Ratmitglieder, Kreisnaturschutzverwaltung, Abt. VEUW, Ref. Umweltschutz
 - b) zur Kenntnis: Rat des Bezirkes, Bezirksnaturschutzverwaltung, Rat der Stadt Hohenstein-Ernstthal, Rat der Gemeinde Langenberg, Reichenbach, Kuhchnappel

Beschlußvorschlag:

Der Rat des Kreises stimmt den in dieser Umlaufverlege unterbreiteten Vorschlägen der Kreisnaturschutzverwaltung über Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum Schutz der heimatischen Natur zu und beauftragt den Sekretär der Kreisnaturschutzverwaltung, die erforderlichen Schritte zur Durchsetzung des Beschlusses auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes einzuleiten.



Hilfer
 Vorsitzender des Rates und
 Leiter der Kreisnaturschutz-
 verwaltung

(Unterschrift)

Zur Durchsetzung des Bezirkstagsbeschlusses 79/74 vom 20. 3. 1974 über die Konzeption zur planmäßigen Entwicklung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes im Bezirk Karl-Marx-Stadt und des Maßnahme- und Kontrollplanes (Beschluss Nr. /0285 vom 23. 9. 1974) hierzu ist es erforderlich, auch im Kreis Hohenstein-Ernstthal weitere Maßnahmen zur

- Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum
- Schutz der heimatlichen Natur einzuleiten.

Diese Maßnahmen erstrecken sich in unserem Kreis auf eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Pfaffenberg - Rabensteiner Wald, eine Überprüfung der bisher ausgewiesenen Naturdenkmale und Unterschutzstellung weiterer geeigneter Objekte sowie den weiteren Ausbau des Netzes der Naturschutzbeauftragten.

1. Erweiterung des LSG Pfaffenberg - Rabensteiner Wald

Der Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal beantragt auf Vorschlag der Kreisnaturschutzverwaltung die Erweiterung des bereits bestehenden LSG und ersucht den Rat des Bezirkes, bis zur endgültigen Unterschutzstellung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet dieses entsprechend § 15 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz einstweilig zu sichern.

Das Gebiet wird begrenzt durch die Talstraße in Hohenstein-Ernstthal (Anschluß an das bisherige LSG) bis zum Gasthof "Heiterer Blick". Von hier aus verläuft die Grenze entlang der F 180 bis zur Nötzoldkurve, von da aus bis zur Unterquerung der Autobahn am ehemaligen Gasthof "Katze" und weiter in Richtung Waldenburg bis zur Abzweigung der Straße nach Reichenbach.

Diese Straße bildet die Grenze bis zur Abzweigung der Bergstraße in Reichenbach, und diese wiederum in ihrer Verlängerung bis zum Rand des Forstreviers Oberwald. Von diesem Punkt aus führt die Grenze am Waldrand entlang bis zur Hohensteiner Straße am Ortsausgang von Langenberg. Von hier aus geht die Grenze zum Südostende der Gemeinde Langenberg und weiter die Fahrstraße nach Wüstenbrand bis zur Autobahn, wo der Anschluß an das bisherige LSG erfolgt.

Durch die Erweiterung des LSG innerhalb der genannten Grenzen wird ein Gebiet erfaßt, dem als Naherholungsgebiet überkreisliche Bedeutung zukommt. So werden u. a. das beliebte Wandergebiet um die Langenberger Höhe, der gesamte Oberwald in das LSG mit einbezogen.

Der Vorschlag der Kreisnaturschutzverwaltung, das Landschaftsschutzgebiet Pfaffenberg - Rabensteiner Wald in der genannten Form zu erweitern, wird von der Bezirksnaturschutzverwaltung und vom Bezirksnaturschutzbeauftragten befürwortet. Auch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle hat in seiner Stellungnahme vom 12. 6. 1974 der geplanten Erweiterung des bereits bestehenden LSG um weitere 935 ha Fläche zugestimmt.

Die bisherige Bewirtschaftung der in diesem Gebiet liegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird durch diese Unterschutzstellung nicht verändert.

2. Überprüfung und Erweiterung der Liste der Naturdenkmale

Die für den Kreis Hohenstein-Ernstthal geltende Liste der Naturdenkmale besteht seit mehr als 20 Jahren und umfaßt nur dendrologische Objekte. Wegen der in diesem Zeitraum erfolgten Veränderungen (einige der Objekte sind gar nicht mehr vorhanden) und der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse wurde von der Kreisnaturschutzverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbeauftragten des Kreises folgende neue Liste erarbeitet:

2.1. Flächennaturdenkmale

Bisher waren im Kreis Hohenstein-Ernstthal keine Flächennaturdenkmale unter Schutz gestellt. Trotzdem sind eine Anzahl schützenswerter Objekte vorhanden, wobei vorgeschlagen wird, die folgenden zum Naturdenkmal zu erklären:

2.1.1. Pechgraben

mit seinem Seitenarm, den Schindelgraben, im Oberwald. Der Pechgraben soll ab Gelände des VEB Wasserversorgung zur Abwasserbehandlung an der Ostgrenze des Oberwalds bis zu seiner Einmündung in den Chursbach unter Schutz gestellt werden.

Pech- und Schindelgraben sind in ihrem gesamten Charakter noch typische Mittelgebirgsbäche, die zur Zeit noch nicht von Abwässern oder sonstigen häuslichen oder industriellen Verschmutzungen verunreinigt sind. Der Schindelgraben, der in Höhe der Karl-May-Höhle in den Pechgraben einmündet, entspringt einem kleinen wiesenflachmoorartigen Quellgebiet in einer Talsonke am Reichenbacher Weg.

Beide Bäche zeichnen sich durch eine starke Meandrierung auf, wie sie bei keinem anderen Bach des Kreises mehr zu beobachten ist.

Die fischereiwirtschaftliche Nutzung der beiden Gewässer durch den Deutschen Anglerverein wird durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt.

2.1.2. Serpentinbruch

mit beiderseits angrenzendem Haldengelände im Oberwald.

Der Serpentinbruch wird gegenwärtig nicht mehr genutzt. In ihm wurde Bronzitserpentin gebrochen, der als Ausgangsgestein für die Nickelhydroxylsilikatlagerstätten von Bedeutung ist.

Der Bruch weist mit seinen Taubgesteinshalden eine interessante Flora und Fauna auf. Vom Bezirksfachausschuß für Geologie und Mineralogie wird er als geologisches Naturdenkmal von bezirklicher Bedeutung eingestuft.

Nach Unterschutzstellung wird es erforderlich, unter Mitwirkung der Kreisnaturschutzverwaltung einen Plan zur geordneten Entnahme von Haldenmaterial zu erarbeiten.

Die Unterschutzstellung der unter 2.1.1. und 2.1.2. genannten Objekte wird im Schreiben vom 12. 6. 1974 ebenfalls vom Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle befürwortet.



Beschlußprotokoll

der 35./74 Sitzung des Rates des Kreises Hohenstein-Ernstthal
am 12. Dezember 1974 im Sitzungszimmer des Rates des Kreises

Tagesordnung:

1. Einschätzung der Entwicklung des Arbeitsvermögens 1974 und
Schlußfolgerungen für die nächsten Jahre
2. Problemdiskussion zur Bildung des Hauptauftraggebers Bauwesen
3. Einschätzung der bisherigen Realisierung des Beschlusses des
Kreistages Nr. 136/73 und Ergänzungen zum Programm über die
planmäßige Gestaltung der soz. Landeskultur und des Umwelt-
schutzes im Kreis
4. Bestätigung von Vorlagen
 - a) Stand der Auflösung der Oberschule Heinrichsort
 - b) Maßnahmeplan zur Vorbereitung der 5. Kreistagssitzung
5. Informationen

Der Rat des Kreises ist durch die Anwesenheit von 18 Mitgliedern
beschlußfähig.

Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende des Rates.

Die Tagesordnung wird mit der Aufnahme der Punkte 4b) und 5
bestätigt.

Zu Punkt 1 der TO:

Beschluß Nr. 130/74

Der Rat des Kreises bestätigt die Einschätzung der Entwicklung
des Arbeitsvermögens 1974 und die in der Vorlage enthaltenen
Schlußfolgerungen.
Auf Seite 2 ist der letzte Absatz unter Punkt 1 entsprechend der
Hinweise zu überarbeiten.

Zu Punkt 2 der TO:

Der Rat des Kreises führt gemeinsam mit den Bürgermeistern der
Städte Hohenstein-Er., Oberlungwitz sowie der Gemeinden Gersdorf
und Wüstenbrand eine Problemdiskussion zur Bildung eines Haupt-
auftraggebers Bauwesen. Hierzu wird die Diskussion fortgesetzt
und in der nächsten Woche dazu eine Entscheidung getroffen.

Zu Punkt 3 der TO:

Beschluß Nr. 131/74

Der Rat des Kreises nimmt die Vorlage über die bisherige Realisierung des Beschlusses des Kreistages Nr. 136/73 zur Kenntnis und beschließt die eingebrachten Ergänzungen und Maßnahmen zur weiteren Durchsetzung des Landeskulturgesetzes.

Koll. Blumstengel wird beauftragt, für das Referat Umweltschutz einen Arbeitsplan für das 1. Halbjahr 1974 mit konkreten Aufgabenstellungen auszuarbeiten.

Beschluß Nr. 132/74

Der Rat des Kreises stimmt den in der Vorlage unterbreiteten Vorschlägen der Kreisnaturschutzverwaltung über Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum Schutz der heimatlichen Natur zu und beauftragt den Sekretär der Kreisnaturschutzverwaltung, die erforderlichen Schritte zur Durchsetzung des Beschlusses auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes einzuleiten.

Zu Punkt 4 der TO:

Beschluß Nr. 133/74

Der Rat des Kreises nimmt die Information über den Stand der Auflösung der Oberschule Heinrichsort zur Kenntnis und beauftragt den Kreisschulrat mit der Lösung noch offenstehender Probleme, damit ab 1. 9. 75 die Schüler der Oberschule Heinrichsort in die Otto-Grotewohl-OS Lichtenstein eingegliedert werden können.

Der Leiter der Abt. Verkehr wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kreisschulrat die in der Vorlage aufgeführten Verkehrsprobleme zu lösen. *und im Rat bis 31.8.75 darüber Bericht zu erstatten.*

Beschluß Nr. 135/74

Der Rat des Kreises bestätigt den Maßnahmeplan zur Vorbereitung und Durchführung der 5. Sitzung des Kreistages am 16. 1. 1975.

Weiterhin nimmt der Rat die Informationen

- über die Einführung des Fernsprechverkehrs zwischen der DDR und Westberlin
- die vorgesehenen Öffnungszeiten bei den staatlichen Organen
- und die Weiterführung der marxistisch-leninistischen Weiterbildung auf staatsrechtlichen Gebiet

zur Kenntnis.

Hohenstein-Er., am 16. 12. 1974

M ü l l e r
Vorsitzender des Rates

B o e h m e
Sekretär des Rates



Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Sonderdruck Nr. 11/1997

Dresden, den 4. September 1997

F 12108

Ergänzung der Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
über die Schutzgebietsverzeichnisse des Freistaates Sachsen
Vom 30. Juli 1997

Teil IV: Naturdenkmale – Teil 1

Reproduktion

Kreisarchiv Zwickau
Signatur SBALS 7

**Ergänzung der Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
über die Schutzgebietsverzeichnisse des Freistaates Sachsen
Vom 30. Juli 1997**

Die Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie über die Schutzgebietsverzeichnisse des Freistaates Sachsen vom 7. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 168) wird um das Schutzgebietsverzeichnis für die Kategorie Naturdenkmal (§ 21 SächsNatSchG) – Teil 1 – ergänzt.

Unterschiedliche Bezeichnungen der beschließenden beziehungsweise verordnungsgebenden Behörde innerhalb desselben Landkreises oder derselben Kreisfreien Stadt resultieren aus Veränderungen der politischen Strukturen (zum Beispiel Kreisgebietsreform).

Naturdenkmale innerhalb von Naturschutzgebieten und innerhalb des Nationalparks Sächsische Schweiz sind nicht aufgeführt.

Das Verzeichnis ist nicht abschließend; seine Veröffentlichung entfaltet keine Rechtswirkung.

Radebeul, den 30. Juli 1997

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Prof. Dr.-Ing. habil. M. Kinze
Präsident

Verwendete Abkürzungen:

FND	Flächennaturdenkmal/flächenhaftes Naturdenkmal
Kh	Kreishauptmann
Kr.	Kreis
ND	Naturdenkmal
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
RP	Regierungspräsidium
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
StUFA	Staatliches Umweltfachamt
VO	Verordnung

Reproduktion

Kreisarchiv Zwickau
Signatur: BALS F

FND-Name	Gemeinde	Gemarkung	Fläche in ha	Beschluß/ VO	Datum des Beschlusses/ der VO	beschluß-/ VO-gebende(r) Landkreis/ Kreisfreie Stadt
Hochstaudenflur am Sauwaldbach	Schlettau	Dörfel	2,50	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
Quellmoorrest nördlich Dörfel (Dörfler Quellmoor)	Schlettau	Dörfel	1,18	Beschluß Nr. 214/67	23.2.67	Annaberg
Sauwaldwiese	Schlettau	Dörfel	0,30	Beschlüsse Nr. 358/73 und 078/193/88	23.5.73/11.11.88	Annaberg/Annaberg
Bergwiesenrest am hinteren Schottenberg bei Schlettau	Schlettau	Schlettau	0,80	Beschluß Nr. 214/67	23.2.67	Annaberg
Uferstrecke an der Roten Pfütze	Schlettau	Schlettau	2,73	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
Der weiße Teich	Schönfeld/Wiesa	Schönfeld/Wiesa	1,00	Beschluß Nr. 547/83/82	27.5.82	Annaberg
Walthersdorfer Enziantrift	Walthersdorf		1,81	Beschluß Nr. 72/58	23.7.58	Annaberg
Erlenbruch Riesenburg	Wiesa		3,20	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
Felsen (und Mischwald) am Ochsenprung	Wiesa		1,88	Beschluß Nr. 72/58	23.7.58	Annaberg
Haselhohlweg und Bergwiese im Plattenthal	Wiesa/Wiesenbad		3,78	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
1.1.3 Landkreis Chemnitzer Land						
Sumpfwiesenbiotop Rüsdorfer Wald	Bernsdorf	Hernsdorf	2,30	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Bruchwald südwestlich Bräunsdorf	Bräunsdorf	Bräunsdorf	1,30	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Pfarrholz Bräunsdorf	Bräunsdorf	Bräunsdorf	2,30	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Trockenrasen I	Bräunsdorf	Bräunsdorf	0,45	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Trockenrasen II	Bräunsdorf	Bräunsdorf	0,70	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Ehemaliger Erzkörper 7	Callenberg	Callenberg	4,50	VO	12.10.93	Hohenstein-Ernstthal
Krokuswiese Reichenbach	Callenberg	Reichenbach	0,18	VO	27.9.93	Hohenstein-Ernstthal
Lachen bei der Haublermühle (= Niederwinkler Lachen)	Dürrenhulsdorf, Waldenburg	Schlagwitz, Niederwinkel	1,00	Beschluß Nr. 63/63	30.5.63	Glauchau
Mühlenholz in Gersdorf	Gersdorf	Gersdorf	3,20	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Amphibienlaichgewässer Schildkröteiteich	Glauchau	Rümpfforst	5,00	Beschluß Nr. 4/89	5.6.89	Glauchau
Amphibienlaichgewässer Schwarzer Teich	Glauchau	Rümpfforst	3,00	Beschluß Nr. 4/89	5.6.89	Glauchau
Wernsdorfer Aue	Glauchau	Wernsdorf	1,87	Beschluß Nr. 83-17/56	13.6.56	Glauchau
Wernsdorfer Lache	Glauchau	Wernsdorf	0,50	Beschluß Nr. 63/63	30.5.63	Glauchau
Waldtümpel (Restlöcher) Oberrabenstein	Grüna	Grüna	0,50	Beschluß Nr. 0151/83	8.8.83	Karl-Marx-Stadt - Land
Kreiselbach in Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein	4,30	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Ziegeleiteiche Kändler	Kändler	Kändler	1,50	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Hartensteiner Straße in Lichtenstein	Lichtenstein/Sa.	Lichtenstein	1,90	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Feldflurbiotop „Bauerwald“ Rödlitz	Lichtenstein/Sa.	Rödlitz	4,30	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain	Limbach-Oberfrohna	Limbach	3,75	Beschluß	27.9.64	Karl-Marx-Stadt - Land
Großer Teich	Limbach-Oberfrohna	Limbach	5,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Landschilfbestand am Tierpark	Limbach-Oberfrohna	Limbach/Rußdorf	5,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Feldteiche Mittelbach	Mittelbach	Mittelbach	3,08	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Fischteiche am Forellenbach	Niederfrohna	Niederfrohna	2,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land

FND-Name	Gemeinde	Gemarkung	Fläche in ha	Beschluß/VO	Datum des Beschlusses/ der VO	beschluß-/VO-gebende(r) Landkreis/ Kreisfreie Stadt
Teiche im Pleißenbachgrund	Pleißen	Pleißen	4,80	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Tetzners Fischteiche	Pleißen	Pleißen	0,45	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Erlenbruchwald am Auritzbach	Röhrsdorf	Röhrsdorf	2,40	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Fischteiche an der Autobahn	Röhrsdorf	Röhrsdorf	5,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Schilfröhricht an der Autobahn	Röhrsdorf	Röhrsdorf	1,50	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Zwergstrauchheide und Serpentinsteinbrüche Kuhschnappel	St. Egidien	Kuh Schnappel	5,00	VO	12.10.93	Hohenstein-Ernstthal
Sumpfwiesenbiotop (= Orchideenwiese Fuchsgrund)	St. Egidien	St. Egidien	1,50	Beschluß Nr. 132/74	12.12.74	Hohenstein-Ernstthal
Polstereteiche im Oberwald	St. Egidien	Waldenburger Oberwald	5,00	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Serpentinbruch	St. Egidien	Waldenburger Oberwald	2,20	Beschluß Nr. 132/74	12.12.74	Hohenstein-Ernstthal
Pechgraben	St. Egidien, Chursbachtal	Waldenburger Oberwald, Falken, Reichenbach	3,00	Beschluß Nr. 132/74	12.12.74	Hohenstein-Ernstthal
Orchideenvorkommen Steinbruch Kaufungen	Wolkenburg-Kaufungen	Kaufungen	0,90	Beschluß Nr. 4/89	5.6.89	Glauchau
Turmalinpegmatitgänge im Granulit des Bahneinschnitts bei Wolkenburg	Wolkenburg-Kaufungen	Wolkenburg	0,05	Beschluß Nr. 148/81	5.11.81	Glauchau
Heroldeteiche	Wüstenbrand	Wüstenbrand	3,00	Beschluß Nr. 10/84	6.1.84	Hohenstein-Ernstthal
Nebel-Steinbruch	Wüstenbrand	Wüstenbrand	2,90	Beschluß Nr. 10/84	6.1.84	Hohenstein-Ernstthal
1.1.4 Landkreis Freiberg						
Kunnersteiner Verwerfung	Augustusburg	Augustusburg	4,00	Beschluß Nr. 145/81	1.10.81	Flöha
Laubwaldaue im Flöhatal	Augustusburg	Grünberg	2,19	VO	27.5.94	Freiberg
Bachtälchen an der B 173	Bobritzsch	Naundorf	3,00	VO	25.9.96	Freiberg
Steinbruch Buchberg	Bobritzsch	Naundorf	3,50	VO	25.9.96	Freiberg
Feldgehölz	Bobritzsch	Niederbobritzsch	4,20	VO	13.3.96	Freiberg
Steinbruch, Niederbobritzsch	Bobritzsch	Niederbobritzsch	4,00	VO	25.9.96	Freiberg
Trägers Teich	Bobritzsch	Oberbobritzsch	0,25	VO	19.6.96	Freiberg
Weichelts Teich	Bobritzsch	Oberbobritzsch	0,25	VO	19.6.96	Freiberg
Scheibenwiese Teil I	Bobritzsch/ Weißenborn/Erzgeb.	Niederbobritzsch/ Weißenborn	3,60	VO	6.9.95	Freiberg
Scheibenwiese Teil II	Bobritzsch/ Weißenborn/Erzgeb.	Niederbobritzsch/ Weißenborn	4,70	VO	6.9.95	Freiberg
Schwarzer Teich	Bobritzsch/ Weißenborn/Erzgeb.	Niederbobritzsch/ Weißenborn	3,00	VO	19.6.96	Freiberg
Mönchenfreier Teich	Brand-Erbisdorf	Mönchenfrei	1,80	VO	19.6.96	Freiberg
Bergbauteiche	Bräunsdorf- Langhennersdorf	Langhennersdorf	1,90	VO	19.6.96	Freiberg
Hähnelwiese Dorfchemnitz	Dorfchemnitz b. Sayda	Dorfchemnitz b. Sayda	1,50	VO	15.2.95	Freiberg
Löschnerwiese	Dorfchemnitz b. Sayda	Dorfchemnitz b. Sayda	1,00	Beschluß Nr. 143/84	8.11.84	Brand-Erbisdorf

04. SEP. 1997

Abs.: SDV-GmbH, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
 Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 12 108, Deutsche Post AG

4 Festgesetzte FND im Freistaat Sachsen (Überblick)

politisches Gebiet	FND-Anzahl	FND-Fläche (in ha)	FND-Fläche (in %)
Kreisfreie Stadt Chemnitz	34	106,20	0,60%
Kreisfreie Stadt Plauen	9	12,07	0,18%
Kreisfreie Stadt Zwickau	4	10,12	0,14%
Landkreis Annaberg	42	82,77	0,19%
Landkreis Aue-Schwarzenberg	46	87,71	0,17%
Landkreis Chemnitz-Land	37	95,33	0,26%
Landkreis Freiberg	86	203,12	0,22%
Mittlerer Erzgebirgskreis	58	130,53	0,22%
Landkreis Mittweida	91	187,64	0,24%
Landkreis Stollberg	57	126,37	0,47%
Vogtlandkreis	83	163,07	0,12%
Landkreis Zwickauer Land	36	111,91	0,21%
Regierungsbezirk Chemnitz	583	1.316,84	0,22%
Kreisfreie Stadt Dresden	46	107,54	0,47%
Kreisfreie Stadt Görlitz	3	7,30	0,17%
Kreisfreie Stadt Hoyerswerda	3	3,98	0,05%
Landkreis Bautzen	146	222,63	0,23%
Landkreis Kamenz	196	429,16	0,31%
Landkreis Löbau-Zittau	136	155,99	0,22%
Landkreis Meißen	61	128,01	0,18%
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	48	110,15	0,08%
Landkreis Riesa-Großenhain	156	437,37	0,53%
Landkreis Sächsische Schweiz	138	212,32	0,23%
Weißeritzkreis	87	116,90	0,16%
Regierungsbezirk Dresden	1.019	1.931,35	0,24%
Kreisfreie Stadt Leipzig	7	18,16	0,11%
Landkreis Delitzsch	33	62,05	0,08%
Landkreis Döbeln	21	48,90	0,12%
Landkreis Leipziger Land	41	180,98	0,18%
Muldentalkreis	90	178,39	0,20%
Landkreis Torgau-Oschatz	51	94,86	0,08%
Regierungsbezirk Leipzig	243	583,34	0,13%
Freistaat Sachsen	1.845	3.831,53	0,21%

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
 Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 09

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH – HRB 3228 – SDV –,
 Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden, Verlag Telefon (03 51) 42 03 203,
 Fax (03 51) 42 03 267, Adreßverwaltung/Bestellungen Telefon (03 51) 42 03 182/
 183, Fax (03 51) 42 03 186 (Frau Maier, Frau Plau)

Bankverbindung: Postgiroamt Leipzig, Kontonummer 156 600 907,
 BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSWEISE

Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags,
 Redaktionsschluß ist zwölf Arbeitstage, für Stellenausschreibungen und Amtliche
 Bekanntmachungen sechs Arbeitstage vor dem Ausgabetag, 12.00 Uhr.
 Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf besteht kein
 Entschädigungsanspruch.

BEZUG

Das Sächsische Amtsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SDV ausgelie-
 fert. Bestellungen sind grundsätzlich schriftlich an die Abteilung Versand des SDV
 zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Amtsblattes beträgt
 150,00 DM.

Die Aufnahme des Abonnements ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn
 zum anteiligen Preis für ein Jahresabonnement. (Zwischenzeitlich sind Ausgaben
 gegen Entrichtung des Preises für Einzelstücke lieferbar.) Kündigungen für das
 folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schrift-
 lich im SDV vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang; für jeweils
 weitere angefangene 8 Seiten werden 0,80 DM berechnet (bei Versand zuzüglich
 Versandkosten).

Der Bezugspreis für **Sonderdrucke** des Sächsischen Amtsblattes orientiert sich an
 der Preisregelung für Einzelstücke. Allen Abonnenten des Sächsischen Amtsblat-
 tes wird für Sonderdrucke des Sächsischen Amtsblattes ein Preisnachlaß von 20 %
 gewährt. Den Abonnenten des Sächsischen Amtsblattes werden auch die Sonder-
 drucke des Sächsischen Amtsblattes zugestellt.

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer,
 Porto und Versandkosten.

Für den Anzeigenteil („A“-Seiten) zeichnet der Verlag verantwortlich.

Zur Zeit gilt für kostenpflichtige Veröffentlichungen die Preisliste I/1994.

Der Einzelpreis für das vorliegende Sächsische Amtsblatt beträgt 8,99 DM (inklusi-
 ve 7 Prozent MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

ISSN 0945-9966